

Corporate Governance Bericht 2019

Corporate Governance Bericht mit Entsprechenserklärung und Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f und § 315 d HGB für das Jahr 2019

Die effektive Umsetzung der Corporate Governance Grundsätze ist ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (kurz: SNP SE). Eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Unternehmensziele und die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren arbeiten zum Wohle des gesamten Unternehmens eng zusammen, um durch eine gute Corporate Governance eine effiziente, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle sicherzustellen.

Im Folgenden berichten der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren über die Corporate Governance bei der SNP SE gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Kapitel enthält zudem die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 289 f und § 315 d HGB.

Der Verwaltungsrat einer börsennotierten deutschen SE ist gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Verwaltungsrat der SNP SE hat am 19. März 2020 die folgende Erklärung abgegeben:

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2019

Der Verwaltungsrat der SNP SE erklärt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG, dass die SNP Schneider-Neureither & Partner SE den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (der Kodex) (Fassung vom 7. Februar 2017) seit Abgabe der jüngsten Entsprechenserklärung vom 15. März 2019 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems

der SNP SE mit den unter Ziffer 2. genannten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird und, soweit nicht, warum nicht.

1. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43 – 45 SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt (vgl. Abs. 5 der Präambel des Kodex). Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die SNP SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der SNP SE und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 S. 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 S. 2 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 2.3.1 S. 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens) und 4.1.2 i. V. m. 3.2 HS. 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG.
- Die in Ziffern 2.3.2 S. 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance) und 4.1.4 (Risikomanage-

ment und -controlling) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 6 SEAG.

- Abweichend von Ziffern 5.1.2 Abs. 2 S. 1 und 2 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.4.2 S. 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

2. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

- Für die Mitglieder des Verwaltungsrats besteht abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Der Verwaltungsrat hält einen Selbstbehalt für Mitglieder des Verwaltungsrats für entbehrlich, weil das Engagement und die Verantwortung, mit denen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbezahls nicht verbessert werden. Die bestehenden D&O-Versicherungen für Mitglieder des Verwaltungsrats der SNP SE sehen daher keinen Selbstbehalt vor.
- Entgegen den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex hatte der Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2019 keine Ausschüsse gebildet und sämtliche Aufgaben in seiner Gesamtheit wahrgenommen. Angesichts der Größe hatte der Verwaltungsrat in der Vergangenheit auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet und in gemeinsamer Verantwortung über sämtliche zu entscheidenden Sachverhalte befunden. In Anbetracht des seit der ordentlichen Hauptversammlung 2019 aus sechs Mitgliedern bestehenden Gremiums wurde mit Wirkung zum 21. Januar 2020 ein Finanzausschuss gebildet.
- Gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens,

potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Entgegen der Kodex-Empfehlung hat der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung keine weiteren Zielgrößen festgelegt.

Der Verwaltungsrat sieht keinen Vorteil darin, sich durch konkrete Zielsetzungen selbst zu binden. Vielmehr soll dem Verwaltungsrat die Flexibilität erhalten bleiben, bei seinen Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien stets dem Einzelfall Rechnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten mit der bestmöglichen Qualifikation berücksichtigen zu können.

Heidelberg, 19. März 2020

Für den Verwaltungsrat



Dr. Andreas Schneider-Neureither

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht:

<https://www.snpgroup.com/de/corporate-governance>

Führungs- und Kontrollstruktur

Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat („monistisches System“) geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren überwacht. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser beiden Organe sind gesetzlich jeweils klar geregelt und personell getrennt. Im Folgenden werden die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und personelle Besetzung des Verwaltungsrats sowie der geschäftsführenden Direktoren der SNP SE eingehender erläutert.

Berücksichtigung von Diversity und Internationalität

Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SNP SE tragen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung, wonach bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sowie bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen unter anderem die internationale Tätigkeit des Unternehmens und Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden sollen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorgesehen werden soll.

Der Verwaltungsrat hat für sich selbst, für die geschäftsführenden Direktoren sowie für Frauen in der unteren Führungsebene keine spezifischen Zielgrößen jenseits von 0% festgesetzt.

Compliance

Vertrauen ist einer unserer wesentlichen Grundwerte und setzt Integrität, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit voraus. Die Einhaltung aller auf die SNP SE und ihre Tochtergesellschaften anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und internen Regeln durch Management und Mitarbeiter ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Der Code of Conduct stellt den Kern des Compliance-Management-Systems dar, der unsere wesentlichen Verhaltensgrundsätze, Vorgaben zur Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen, zur Korruptionsbekämpfung, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zum Schutz von Daten enthält. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Code of Conduct einzuhalten.

Angesichts ihrer Internationalisierungs- und Wachstumsstrategie und der damit einhergehenden starken Ausweitung der operativen Tätigkeiten arbeitet die SNP-Gruppe kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihres konzernweiten Compliance-Management-Systems, um an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen einleiten, umsetzen und deren Wirksamkeit messen zu können. Dazu wird seit dem Jahr 2019 allen Beschäftigten an den deutschen Standorten die Möglichkeit gegeben, über ein digitales Hinweisgebersystem geschützt und wenn gewünscht anonym Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu übermitteln. Dieses digitale Meldesystem wird ab dem Jahr 2020 schrittweise auf weitere Landeseinheiten ausgeweitet. Im Jahr 2019 sind keine Hinweise über dieses Meldesystem eingegangen.

Ein weiteres wesentliches Element zur Vermeidung von Compliance-Verstößen sind verpflichtende Schulungen. Dazu wird ein Schulungsprogramm für alle Mitarbeiter ab 2020 ausgerollt. Es wurden bereits Mitarbeiter zu diesem Thema geschult, die aufgrund ihrer Tätigkeit als besonders relevant eingestuft wurden.

Beschreibung der Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

Grundlegendes Prinzip einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung und -kontrolle ist für die SNP SE die Gewährleistung einer effizienten und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren unter Berücksichtigung der Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Mitglieder. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder geschäftsführenden Direktoren wahrgenommen werden, können der Übersicht „Mitgliedschaften in weiteren Aufsichts- und Kontrollgremien“ entnommen werden; kein Mitglied der beiden Gremien nahm mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei nicht zum Konzern gehörenden börsennotierten Aktiengesellschaften wahr.

Im Geschäftsjahr 2019 traten keine Interessenskonflikte auf, die dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen waren. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren

der SNP SE haben im Geschäftsjahr 2019 die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens sowie eine Reihe von Einzelthemen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß Satzung aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 besteht der Verwaltungsrat aus den Mitgliedern Dr. Andreas Schneider-Neureither, Dr. Michael Drill, Gerhard Burkhardt und Rainer Zinow. Zusätzlich wurden auf der Hauptversammlung vom 6. Juni 2019 Dr. Klaus Kleinfeld und Dr. Karl Biesinger als weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt.

Die Amtszeit eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet gemäß Satzung mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; längstens jedoch sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Bestellung. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.

Als zentrales Organ im monistischen Leitungssystem leitet der Verwaltungsrat die Geschäfte der SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Dem Verwaltungsrat obliegt – wie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft – die Führung der Handelsbücher sowie die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Risikoerkennung. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.

Der Verwaltungsrat findet mindestens alle drei Monate zusammen. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats soll im angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und zur Lage

der SE stehen; die Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt. Als Mitglied des Verwaltungsrats ist Dr. Andreas Schneider-Neureither in Personalunion zugleich geschäftsführender Direktor. Aus diesem Grund ruht seine Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Das Gremium besteht derzeit aus vier Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- und vergleichbare Mandate außerhalb der SNP-Gruppe nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats übernehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist es nicht zu Interessenkonflikten bei den geschäftsführenden Direktoren der SNP SE gekommen.

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß Satzung einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können nur aus wichtigem Grund oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrags abberufen werden. Für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren sowie für das für sie geltende Wettbewerbsverbot gelten die

entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG. Die geschäftsführenden Direktoren haften für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen.

MITGLIEDSCHAFTEN IN WEITEREN AUFSICHTS- UND KONTROLLGREMIEEN

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS/ GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN zum 31. Dezember 2019	Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien
Dr. Andreas Schneider-Neureither Vorsitzender des Verwaltungsrats / Vorsitzender geschäftsführender Direktor (CEO) Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Diplom-Physiker	Casadomus AG Aufsichtsrat VHV-Gruppe Aufsichtsrat Sauti Kuu GmbH Aufsichtsrat
Dr. Klaus Kleinfeld Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt. Diplom-Betriebswirt (MBA)	Ma'aden Saudi Arabian Mining Co. Aufsichtsrat Fero Labs Aufsichtsrat NEOM Aufsichtsrat
Dr. Michael R. Drill Mitglied des Verwaltungsrats Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Investmentbanker	Lincoln International AG Vorstandsvorsitzender Shareholder Value Beteiligungen AG Aufsichtsrat Lincoln International SAS Aufsichtsrat
Gerhard A. Burkhardt Mitglied des Verwaltungsrats Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Vorstandsvorsitzender BBG Bundesbaugenossenschaft eG	Casadomus AG Aufsichtsratsvorsitzender Haufe-Lexware Real Estate AG Aufsichtsrat GWE Gesellschaft für Wohnen im Eigentum AG Aufsichtsrat Familienheim Rhein-Neckar eG Aufsichtsratsvorsitzender Wohnbau Lützen GmbH Aufsichtsratsvorsitzender (bis zum 31. Juli 2018 Geschäftsführer) FF Planen und Bauen GmbH Geschäftsführer BfW Bank für Wohnungswirtschaft AG Aufsichtsratsvorsitzender

**MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS/
GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN
zum 31. Dezember 2019**

**Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen
vergleichbaren Kontrollgremien**

Rainer Zinow

Mitglied des Verwaltungsrats

Keine weiteren Mandate

Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Diplom-Kaufmann
Senior Vice President, SAP SE

Dr. Karl Benedikt Biesinger

Mitglied des Verwaltungsrats

Witt Solar AG
Aufsichtsratsvorsitzender

Gewählt bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Rechtsanwalt

Michael Eberhardt

Geschäftsführender Direktor (COO)

Keine weiteren Mandate

Diplom-Ingenieur (FH) Maschinenbau

Frank Hohenadel

Geschäftsführender Direktor (CHRO)

Keine weiteren Mandate

Diplom-Informatiker

Prof. Dr. Heiner Diefenbach

Geschäftsführender Direktor (CFO seit 1. Januar 2020)

Hexagon AG
Aufsichtsratsvorsitzender

Diplom-Wirtschaftsingenieur

Exa AG
Aufsichtsrat

Dr. Uwe Schwellbach

Geschäftsführender Direktor
(CFO bis 31. Dezember 2019)

Schwellbach GmbH
Geschäftsführer

Diplom-Betriebswirt

PelopsCar GmbH i. L.
Geschäftsführer

Lindau Institute AG
Aufsichtsratsvorsitzender

ZUSTÄNDIGKEITEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN zum 31. Dezember 2019

Zuständigkeiten und Ressorts

Dr. Andreas Schneider-Neureither Vorsitzender geschäftsführender Direktor (CEO) CEO seit 1998, unbefristete Bestellung.	Corporate Strategy Corporate Development Corporate Marketing Products IT Compliance & Legal (seit Oktober 2019) Investor Relations (seit Oktober 2019)
Michael Eberhardt Geschäftsführender Direktor (COO) COO seit 1. Juli 2019, unbefristete Bestellung.	Field Marketing Sales Delivery Quality Assurance
Frank Hohenadel Geschäftsführender Direktor (CHRO) CHRO seit 1. Juli 2019, unbefristete Bestellung.	Human Ressources Training Internal Communication
Prof. Dr. Heiner Diefenbach Geschäftsführender Direktor (CFO)* CFO seit 1. Januar 2020, unbefristete Bestellung.	Finance & Controlling Shared Services

* Dr. Uwe Schwellbach war geschäftsführender Direktor und CFO bis zum 31. Dezember 2019. Bis zu seinem Ausscheiden verantwortete er die Ressorts Finance & Controlling sowie Shared Services; bis zum Oktober 2019 zeichnete er zudem für die Ressorts Compliance & Legal sowie Investor Relations; bis zum Juni 2019 zudem für Human Ressources.

AKTIENBESITZ VON VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

	BESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2018		BESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2019	
Dr. Andreas Schneider-Neureither	1.445.560	21,9%	1.348.796	20,4%
Dr. Klaus Kleinfeld	Keine Angabe ¹	Keine Angabe ¹	²	²
Dr. Michael Drill	18.000	0,3%	20.000	0,3%
Gerhard Burkhardt	7.044	0,1%	7.044	0,1%
Rainer Zinow	0	0	0	0
Dr. Karl Benedikt Biesinger	Keine Angabe ¹	Keine Angabe ¹	2.564	0,0%
Michael Eberhardt	Keine Angabe ³	Keine Angabe ³	3.545	0,1%
Frank Hohenadel	Keine Angabe ³	Keine Angabe ³	1.000	0,0%
Dr. Uwe Schwellbach⁴	0	0	0	0

¹ Zum jeweiligen Zeitpunkt kein Mitglied des Verwaltungsrats.

² Dr. Klaus Kleinfeld ist Mitglied der Investorengruppe AkrosA Private Equity GmbH & Co. KG, die im Zuge der Kapitalerhöhung im Jahr 2018 eine Beteiligung in Höhe von 9,17% an der SNP SE aufgebaut hat (Stimmrechtsmeldung vom 13. Dezember 2018).

³ Zum jeweiligen Zeitpunkt kein geschäftsführender Direktor.

⁴ Dr. Uwe Schwellbach ist zum 31. Dezember 2019 als geschäftsführender Direktor (CFO) aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Angaben zum Risikomanagement

Die Geschäftstätigkeit der SNP SE ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit dem unternehmerischen Handeln verbunden sind. Zu einer guten Corporate Governance gehört der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit diesen Risiken. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und konsequent zu handhaben, setzt die SNP SE wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein; diese wurden zu einem einheitlichen Risikomanagementsystem zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung des Risikomanagements ist im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts 2019 enthalten.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei SNP

Ausführliche Informationen zur Tätigkeit des Verwaltungsrats sowie zur Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren finden Sie auch im Bericht des Verwaltungsrats dieses Geschäftsberichts.

Der SNP-Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss der SNP SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Die Hauptversammlung hat am 6. Juni 2019 die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für die SNP SE und den SNP-Konzern für das Geschäftsjahr 2019 gewählt.